



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Entscheidungen des OLG Hamm im Verkehrsrecht

1. Keine Parallelvollstreckung von Fahrverboten in so genannten „Mischfällen“

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm) hat mit Beschluss vom 08.10.2015, Az. 3 RBs 254/15, der zeitgleichen Vollstreckung verhängter Fahrverbote in so genannten „Mischfällen“ eine Absage erteilt.

Ein „Mischfall“ liegt vor, wenn der Betroffene zwei erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen hat, in dem einen Fall die Behörde ihn zur Abgabe des Führerscheins eine 4-Monatsfrist eingeräumt hat, in dem anderen Fall diese Frist nicht einräumte.

Hier hatte der Betroffene eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen, die die Bußgeldbehörde mit einer Geldbuße von 200,00 € und einem einmonatigen Fahrverbot unter Zubilligung einer Abgabefrist von 4 Monaten für den Führerschein ahndete. Hiergegen legte der Betroffene Einspruch ein.

Das Amtsgericht hatte über diesen Einspruch zu entscheiden, wobei der Betroffene mittlerweile eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hatte, die wiederum unter Gewährung einer Führerscheinabgabefrist von 4 Monaten geahndet worden war.

Da zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts dieses Bußgeldverfahren noch nicht rechtskräftig zum Abschluss gebracht werden konnte, verurteilte das Amtsgericht den Betroffenen zu einem einmonatigen Fahrverbot, jedoch ohne Zubilligung der 4-Monatsfrist. Gleichzeitig ordnete es, nachdem der Einspruch parallel zurückgenommen worden war, die Parallelvollstreckung beider Fahrverbote an mit der Konsequenz, dass der Betroffene nur einen Monat kein Fahrzeug im Straßenverkehr hätte führen

dürfen. Die durch die Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Bei der Vollstreckung von Fahrverboten, so das OLG Hamm, enthalte das StVG eine differenzierte Regelung. Geht es um Bußgeldverfahren, in denen das Fahrverbot mit der jeweiligen 4-Monatsfrist festgesetzt wurde, so seien diese nach der gesetzlichen Regelung des § 25 Abs. 2 a S. 2 StVG nacheinander zu vollstrecken.

Etwas anderes dürfe in den „Mischfällen“ nicht gelten, denn § 25 Abs. 2 a S. 2 StVG versagt eine Parallelvollstreckung, wenn ein Fahrverbot mit Bewilligung der 4-Monatsfrist festgesetzt wurde. In einem „Mischfall“, so das OLG Hamm, sei jedenfalls ein Fahrverbot mit der 4-Monatsfrist gegenständig, so dass auch dann die Parallelvollstreckung ausgeschlossen sei. Das OLG Hamm hat mit dieser Entscheidung die Parallelvollstreckung in „Mischfällen“ für unzulässig erachtet.

Eine Parallelvollstreckung kommt nur noch in Betracht, wenn es sich um zwei Fahrverbote ohne Einräumung der 4-Monatsfrist handelt und diese angeordneten Fahrverbote zur selben Zeit Rechtskraft erlangen. Nach den Ausführungen des OLG Hamm dürfte dies nur dann der Fall sein, wenn die Rechtskraft beispielsweise durch Einspruchsrücknahme in zwei parallel laufenden Bußgeldverfahren auch tatsächlich zur selben Tagesstunde, zur selben Tagesminute, wahrscheinlich zur selben Tagessekunde erfolgt.

Dies dürfte den Betroffenen regelmäßig vor große Probleme stellen.

2. Gerichtsstand beim Rücktritt vom Fahrzeugkauf am Wohnort des Käufers.

Das OLG Hamm hat in einer Entscheidung vom 27.10.2015, Az. 28

U 91/15, nochmals bestätigt, dass der Käufer eines Fahrzeugs nach erklärtem Rücktritt die Ansprüche klageweise vor dem zuständigen Gericht des eigenen Wohnsitzes durchzusetzen berechtigt ist. Die Parteien stritten um Ansprüche aus einem Kfz-Kaufvertrag. Der Kläger stützte den Rücktritt auf fehlerhafte Nachbesserungsarbeiten des Verkäufers.

Der Beklagte argumentierte, dass das Verfahren vor dem zuständigen Gericht am Sitz seiner Firma durchzuführen sei. Begründend führte er aus, dass der Kläger den Rücktritt auf eine fehlerhafte Nachbesserung des Verkäufers stütze. Das Nachbesserungsrecht stehe dem Verkäufer am Firmensitz zu, wodurch sich auch die gerichtliche Zuständigkeit ergebe. Das OLG Hamm führte aus, dass der Gerichtsstand sich nach dem Erfüllungsort richte. Bei erklärtem Rücktritt habe die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des verkauften Fahrzeugs zu erfolgen. Dabei sei der Verkäufer verpflichtet, das Fahrzeug dort abzuholen, wo es sich nach der Vorstellung der Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts befinde. Dies sei regelmäßig der Wohnsitz des Käufers.

Ob der Rücktrittsgrund die nicht ordnungsgemäß erfolgte Nachbesserung sei, spiele insoweit keine Rolle, denn das Scheitern der Nachbesserung sei regelmäßig gerade Rücktrittsvoraussetzung und lasse sich erst dann feststellen, wenn der Käufer das Fahrzeug wieder zurückerhalten habe. Vertragsgemäß befinde es sich dann eben wieder am Wohnsitz des Käufers.

3. OLG stärkt Rechte des Käufers bei Internetangeboten.

Das OLG Hamm hat in einer Entscheidung vom 24.09.2015, Az. 28 U 144/14, die Rechte des Käufers



Sebastian Asshoff
Fachanwalt für Verkehrs- und Versicherungsrecht

gestärkt, wenn diesem über eine Internetplattform ein Fahrzeug angeboten und in diesem Zusammenhang Zusagen getätigt wurden.

Der Kläger erwarb von dem Beklagten einen Oldtimer. Der beklagte Verkäufer hatte das Fahrzeug über eine Internetplattform angeboten und dabei neben dem Baujahr 1962 zugesichert, dass das Fahrzeug eine „H-Zulassung“ habe. Dieses Kriterium hatte der Beklagte dem Kläger auch per E-Mail bestätigt.

In dem Kaufvertrag, der unter Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses abgeschlossen wurde, hatten die Parteien die Beschaffenheit „H-Zulassung“ nicht mit aufgenommen.

Es stellte sich nach Übergabe des Fahrzeuges heraus, dass das Fahrzeug zwar früher eine „H-Zulassung“ erhalten hatte, diese aber heute nicht mehr erteilt werden konnte. Das Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Verkaufes abgemeldet.

Der Kläger begehrte die Rückabwicklung des Kaufvertrages. Das OLG Hamm gab dem Kläger Recht und begründete, dass die Vorfelderklärung des Beklagten, obwohl nicht in den Kaufvertrag mit aufgenommen, Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung geworden sei. Mit der Beschreibung im Internet und in den E-Mails habe nämlich der beklagte Verkäufer den Eindruck erweckt, umfassendes Wissen zu dem Fahrzeug zu haben. Dabei habe er mit seinen Angaben auch die Vorstellung beim Käufer herbeigeführt, dass der Zustand des Fahrzeuges die „H-Zulassung“ rechtfertige und diese auch dauerhaft bestünde. Eine Freizeichnung wäre nur dann möglich gewesen, wenn der Verkäufer explizit dargestellt hätte, dass er die Angaben zu dem Fahrzeug nur Bezug nehmend auf einen früheren Zustand des Fahrzeuges abgeben wollte.

Da die Beschaffenheit des Oldtimers, über eine „H-Zulassung“ auch in der Gegenwart zu verfügen, vertraglich vereinbart sei, greife der Gewährleistungsausschluss nicht ein.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar